

Schon Napoleon I. erkannte mit praktischem Blick, daß bei fortgesetzter Vererbung des ausschließlichen Verlagsrechts das Autorwerk leicht und bald Gefahr laufe, in Erbstreitigkeiten begraben zu werden, so daß der Hauptzweck der Autorthätigkeit, die Publication des Werkes, unter dem secundären Interesse materieller Ausnutzung noch dazu entfernter und gleichgültiger Erben leiden müsse, und Macaulay führte in einer seiner Parlamentsreden aus, daß das ewige Eigenthum des Autors nach wenigen Generationen erfahrungsgemäß zum ewigen Eigenthum der Privatspeculation werden müsse, so daß das Gegentheil von dem erzielt werde, was jene veraltete Theorie erzielen wolle.

Belegen nun manche Gesetze trotz der Beschränkung in der Zeitdauer dies Recht mit dem Namen Eigenthum, so ist das nur ein Streit um Worte; von einzelnen Juristen wird darauf verwiesen, daß das, was nach römisch-rechtlichem Begriffe kein Eigenthum zu nennen sei, nach deutsch-rechtlichem Begriffe ohne Bedenken so genannt werden könne. Die neuesten Gesetzgebungsarbeiten, so z. B. wiederum die italienische, beugen allen Mißverständnissen dadurch vor, daß sie das Wort Eigenthum überhaupt vermeiden. Den Nachdrucker aber einen Dieb zu nennen und zu verlangen, daß er gleich diesem behandelt werde, ist eine Begriffsverwirrung, der man in der einschlagenden Literatur schon seit drei Jahrzehenden kaum mehr begegnet. Kommen die Leipziger Schriftsteller jetzt noch auf diesen antiquirten Standpunkt zurück, so ist das zunächst ihre Sache, allein sie dürfen nicht hoffen, irgend einen ernstern Eindruck damit zu machen, sei es auch nur auf literarischem Felde.

Das ewige Eigenthum resp. die Gleichstellung des geistigen mit dem materiellen Eigenthum ist am längsten noch in Frankreich eine populäre Sache gewesen, namentlich schwärmten und mit gutem Grunde die großen Pariser Verleger für diese Idee. Wie alle populären Ideen, wenn sie nur politisch unverfänglich sind, griff das zweite Kaiserreich auch diese auf und versuchte getreu dem Grundzuge seiner Politik die Bedrückung der Presse durch die Vertretung und Geltendmachung der freilich etwas imaginären materiellen Schriftstellerinteressen zu versüßen. Napoleon III. hatte schon im Jahre 1844 in einer Antwort an Sobard seinen Standpunkt in dieser Frage wie folgt angedeutet: „L'œuvre intellectuelle est une propriété comme une terre, comme une maison; elle doit jouir des mêmes droits, et ne pouvoir être aliénée que pour cause d'utilité publique.“ Die vom Gouvernement zu dem Ende zusammenberufene Commission von Schriftstellern, Buchhändlern u. s. w. wurde zur Zeit von einem der höchsten Würdenträger des Kaiserreichs mit einer Prunkrede voll civilisatorischer Redensarten begrüßt, in welcher die endliche Erzielung dessen in Aussicht genommen wurde, was Napoleon III. als Prätendent in den obigen Worten ausgesprochen hatte. Die Commission hat seitdem jahrelang zusammen berathen und gearbeitet, und was ist das Resultat? Genau das nämliche, wozu die deutsche Wissenschaft schon vor zwanzig Jahren und länger gekommen war. In der neuesten Nummer der Bibliographie de la France ist der Bericht der Commission nebst dem Gesetzentwurf abgedruckt und darin eclatant der Beweis geführt, daß die ewige Dauer und Gleichstellung des geistigen mit dem materiellen Eigenthum auch in Frankreich, der letzten Zufluchtsstätte, zu den gründlich überwundenen Standpunkten gehört.

Möge der Leipziger und deutsche Schriftsteller-Verein gewissermaßen als letzter Ritter des ewigen Eigenthums versuchen, ob er mit dieser abgetragenen und abgelegten Theorie weiter kommt. Wir wollen wünschen, daß seine Autorität in diesen und ähnlichen Dingen keinen Schaden dadurch nimmt.

Leipzig, 11. März 1866.

A. Schürmann.

Ein Wort über Verpackung.

Ueber gewisse Schäden im Buchhandel ist schon vielfach geschrieben worden und wird noch viel geschrieben werden, ehe sie ganz ausgerottet sind. Bei einzelnen Sachen aber hat es den Anschein, als ob alle Klagen, Vorschläge u. s. w. keine Veränderung in den Lauf der Dinge bringen wollten; nichts desto weniger darf man nicht davon ablassen, die Schäden immer wieder aufzudecken, etwas bleibt doch manchmal hängen.

Als Schreiber dieses lernte, waren der Klagen schon viel über schlechte Verpackung und Conservirung von gebundenen Büchern und Kunstblättern und da wurde noch viel mehr haar bezogen; heute aber, wo man alles à cond. verlangt und die Hälfte der Neuigkeiten gebunden versendet wird, ist es noch schlimmer geworden.

Der Verleger mag mit dem besten Beispiele vorangehen, seine Sachen noch so gut verpacken, Bretter, Pappen und was es nur Schützendes gibt, verwenden, alles vergeblich; in den meisten Fällen kommen die Artikel in dünnes Papier verpackt (so daß der Bindfaden gehörig einschneidet!) zurück, von Brettern und Pappen aber oft keine Spur.

Was ich hier anführe, beruht auf Wahrheit und eigener Anschauung und findet auf ein Drittel des gesammten Buchhandels Anwendung, und jeder Verleger, der nur ein einziges Mal gebundene Sachen oder Kunstblätter versandte, wird mir beistimmen.

Ich hatte nun heute ganz besonders die Verpackung von Bildern im Auge und da muß ich denn sagen, daß darin am meisten gesündigt wird; dreißt darf ich die Behauptung aufstellen, daß von zehn Buchhändlern, die das Wort „Kunst“ in ihrer Firma führen, nicht fünf im Stande sind, oder wenigstens die mit dem Verpacken Beauftragten, ein Bild so zu rollen, daß es nicht leidet.

Einer rollt zu lose, so daß das Blatt dann durch den Druck im Wallen einen Bruch bekommt; ein anderer nimmt eine zu dünne Rolle; ein dritter schnürt so fest, daß keine Glättmaschine den Bruch herausmachen kann; und war es ein aufgeklebtes Bild, welches auf der einen Seite lose ist, so rollt man es von dieser nach der festen hin, anstatt umgekehrt, und die Folge davon ist eben wieder ein Bruch, der das Bild ruinirt. Dieser letzte Fall ist sehr häufig, und doch sind die aufgeklebten Farbensdrücke gar nichts Neues mehr.

Was nun die Conservirung anlangt, so sieht es damit gar schlimm aus; Risse von zwei bis drei Zoll Länge, Tintenflecke u. s. w. sind häufig, und da wage es ein Verleger einmal, ein solch ruinirtes Blatt nicht annehmen zu wollen, da kommt er schon an! Bei solchen Vorkommnissen fragt man sich doch, wer der Schuldige ist, und da kommt man immer auf die Lehrlinge und Gehilfen, von diesen fällt es auf die Prinzipale zurück, die ihr Personal nicht gehörig anlernen; wenn man einem jungen Mann zweimal sagt, so und so wird dies angegriffen, und einige überwachte Uebung folgte nach, so könnten doch solche Sachen nicht vorkommen.

In vielen Handlungen nimmt man sich die Mühe und wacht über die Verpackung, über jene braucht man auch nicht zu klagen; aber im Großen und Ganzen nimmt man die praktische Ausbildung der Lehrlinge viel zu leicht und die Prinzipale haben es sich ganz allein selbst zuzuschreiben, wenn es so unbrauchbare Gehilfen in der Welt gibt.

Ich habe in meiner Praxis nur einen Prinzipal kennen gelernt, der das Packen überwachte und selbst mit Hand anlegte, wenn es galt, ein theures Kunstblatt zu verpacken, da ist aber auch nie eine Klage erfolgt.